



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Versagung von Lockerungen, Anforderungen an Begründung, §§ 109 ff. StVollzG:**

Ein Untergebrachter lebte bereits seit 11 Jahren ohne Lockerungen im Maßregelvollzug. Einen Antrag auf Lockerungen lehnte die Einrichtung ab. Die StVK judizierte auf Neu-Bescheidung.

Nicht nur Ausgänge und Urlaub dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, sondern gerade bei solchen Untergebrachten, die die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllen, auch Ausführungen. Diese könnten auch nicht mit einem pauschalen Hinweis auf bestehende Flucht- und Missbrauchsgefahr verweigert werden, da die Personalbegleitung genau dieser Gefahr entgegenwirkt. Ansonsten bedürfe es hierfür einer tiefergehenden Begründung. Im vorliegenden Fall würde der Betroffene bei einem Missbrauch sogar seinen Lebenspartner in der Einrichtung zurücklassen.

*LG Leipzig, Beschl. v. 14.01.2013 – II StVK 784/12 = R & P 2013, 115*